Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter

Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland

Band: 59 (1994)

Heft: 13: Geschichte 2001 : Mitteilungen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte

Artikel: "Als Weibsbild bevogtet"

Autor: Leuenberger, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-859122

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dukt zu befriedigen. Aber es könnte von Vorteil sein, frühzeitig den Begriff der "Lükken" einzubringen. Gesprächsthema war auch der Umfang des Buches über die Schaffhauser Geschichte. Diese Frage stellt sich vor dem eigentlichen Startschuss des Projektes noch nicht mit aller Vehemenz. Sie ist aber für die Planung des weiteren Vorgehens von erheblichem Belang und stand in der Diskussion stellvertretend dafür. Geht es doch darum, sehr viele Autorinnen und Autoren auf eine gemeinsame Linie zu verpflichten, damit der Zusammenhang nicht verloren geht. Die eingebrachten, bedenkenswerten Punkte: Mut zur Lücke, zur Kürze, zur Exemplarität und zu gut lesbaren Geschichten dürften nicht sehr einfach einzuhalten sein. Als Leitlinien der Arbeit scheinen sie aber gut geeignet.

Schweizerische Zeitschrift für Geschichte Vol.43, 1993, Nr.4. Thema: Kantonsgeschichte, hrsg.v. Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz, Schwabe Verlag Basel.
"Mut zur Lücke" ist nötig. Gelungenes Hearing über das Projekt einer neuen Kantonsgeschichte. Schaffhauser Nachrichten, 19. März 1994.
Ein "Killerbuch" vermeiden. Konzept einer neuen Kantonsgeschichte im Test. Schaffhauser AZ 28. März 1994.

"Als Weibsbild bevogtet"

Frauen waren im 19.Jahrhundert benachteiligt. Annamarie Ryters Arbeit "Als Weibsbild bevogtet" trägt den Untertitel "Geschlechtsvormundschaft, Ehebeschränkungen und Handlungsräume von Frauen im 19.Jahrhundert" und will wissen, wie denn Frauen ihr Leben innerhalb der gesetzlichen und gesellschaftlichen Ein- und Beschränkungen gestalteten. Sie zeigt auf, dass die Hintansetzung der Frauen nicht einfach eine peinliche Verspätung war, sondern als wesentliches Element der bürgerlichen Gesellschaft zu gelten hat.

Als Konstanzie Brodbeck sich hinsetzte und ihren Beschwerdebrief schrieb - oder liess sie ihn schreiben? -, war sie sehr aufgebracht. Im Jahr 1876 wollte der Gemeinderat von Therwil ihr Land verganten lassen. Weshalb? Sie habe keine Schulden, schrieb sie, sie bezahle ihre Steuern pünktlich wie andere auch. Das Land gehöre ihr rechtmässig und: "ich bin nicht fallit, nicht liederlich, nicht schlecht". Niemand könne ihr das rechtmässige Eigentum absprechen. Darin täuschte sich Konstanzie Brodbeck allerdings. Als nicht verheiratete Frau stand sie nämlich unter Vormundschaft. Sie war "als Weibsbild bevogtet". Alle ledigen, geschiedenen und verwitweten Frauen standen unter Vormundschaft eines Mannes, während die verheirateten Frauen dem eigenen Ehemann "untertan" waren. So gering waren die Unterschiede, und doch so riesig! Immerhin hatte Konstanzie Brodbeck die Kraft und den Mut, sich zur Wehr zu setzen und sich zu beschweren. Ihr Brief über das ihr angetane Unrecht, das rechtens war, ist wie die Klagen und Beschwerden vieler anderer Frauen für die Historikerin

Annamarie Ryter zu einem Glücksfall geworden.

Normale Situation

Die Rekurse der Frauen sind - neben etlichen anderen Schriftstücken wie etwa Gemeinderats- und Vormundschaftsprotokollen - Kernstück und steter Bezugspunkt von Annamarie Ryters Arbeit. Zwar sind Rekurse in Ehe- oder Vormundschaftssachen wohl als Ausnahmefälle zu betrachten, aber gerade sie müssen, bedingt durch die sonst festzustellende weitgehende "Sprachlosigkeit" der Frauen, dazu dienen, die Normalsituationen zu erkennen. Weil über sie Akten produziert wurden, eignen sich gerade gesellschaftliche Konfliktsituationen für den Versuch, die versteckte Normalsituation zu entschlüsseln. Die von Annamarie Ryter untersuchten Lebenslagen von Frauen sind also - was die zeitgenössischen Dokumente anbetrifft - "aussergewöhnlich normal".

Baselbieter Recht

Im ersten Teil ihrer Arbeit vermittelt Annamarie Ryter sehr anschaulich die Entwicklung des Baselbieter Rechts, was Eherecht, den umstrittenen Einfluss der Kirche, das Geschlechterverhältnis, die Rechte der unehelichen Mütter, und die Geschlechtsvormundschaft im 19.Jahrhundert anbelangt. Obschon

... Was ist die Frau heute in der Gesellschaft, nichts! Was sollte sie aber sein? Alles... jawohl, alles, alles!... - Ah! Bravo, bravo, das ist noch schöner als die letzte Rede von Jeanne Deroin!...

Anspielung auf die Schrift von Abbé Sieyès, Januar 1789, " Qu'est-ce que le tièrs-état... ".

Aus: Cillie Rentmeister: Frauenbewegung in der Karikatur des 19. Jahrhunderts. Sonderdruck aus dem Ausstellungskatalog "Honoré Daumier und die ungelösten Probleme der bürgerlichen Gesellschaft, Berlin und Stuttgart 1974/1975

Ehegericht und Ehegerichtsordnung (von 1747) als Instrumente städtischer Obrigkeitspolitik auf der Landschaft verhasst waren, blieben die meisten Bestimmungen bis 1874 (neue Bundesverfassung) respektive 1912 (Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches) in Kraft . Erst ab 1893 galt die "ausseereheliche Schwangerschaft" nicht mehr als anzeigenswerte Straftat. Prinzipiell blieben die Frauen von Gesetzes wegen bis zur Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft (1879) bevormundet. Trotz der rechtlichen Gleichstellung durch die erste Baselbieter Verfassung von 1832, deren Artikel 4 festhielt, dass "die Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen" anerkannt und gewährleistet seien, mussten die Frauen weiter um diese Rechte kämpfen. Den eidgenössischen Koordinationsbestrebungen zum Trotz verschärften die Gemeinden die Ehehindernisse während des ganzen 19. Jahrhunderts. "Es giebt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien", hatten die Gründerväter in die Verfassung diktiert. Die Vorrechte des Geschlechts hatten sie hingegen ausgeklammert.

Geschlechtsvormundschaft

Annamarie Ryter hat 80 Konflikte um die Geschlechtsvormundschaft zwischen 1860 und 1890 im Kanton Basel-Landschaft ausgewertet. Die Zahlen, welche sie präsentiert und interpretiert, sind dazu angetan, die typische Person für ein Heiratsverbot bildhaft entstehen zu lassen: "Die Mutter aus der Unterschicht mit unehelich geborenen Kindern, die sich über die Gemeindegrenzen verheiraten wollte". Die Pauperisierung zur Mitte des 19.Jahrhunderts führte zu einer enormen Zunahme der Armengenössigkeit. Die Heirats- und die Armenpolitik der Gemeinden war ein Reflex auf diese Entwicklung. Zwar gingen im Baselbiet die Eheschliessungen zurück, nicht jedoch die Geburten. Vielmehr nahmen diese zu: Die Geschlechtsvormundschaft und die Eheeinsprachen dienten daher als ein "willkommenes Instrument der gemeindlichen Armenpolitik". Die Geschlechtsvormundschaft stärkte nicht die Familie, sondern die Gemeinde. Eine Eheschliessung war Angelegenheit der ganzen Gemeinde. Jeder Versuch der kantonalen Behörden, dem Gemeindefilz aus Gemeinderat, Armenpflege und Vögten (Vormünder) auf die Finger zu sehen, und das Vormundschaftswesen unter Kontrolle zu bekommen, brachte sie über kurz oder lang in den Konflikt mit den Gemeinden. Das von Roger Blum geäusserte Wort: Freiheit meint im Baselbiet stets und ausschliesslich die Freiheit der Gemeinden, wird durch Annamarie Ryters Ausführungen erneut bestätigt.

Alltag

Im zweiten Teil ihrer Arbeit koppelt Annamarie Ryter die Erkenntnis aus dem rechtsgeschichtlich orientierten ersten Teil auf den Alltag von Frauen im Baselbiet des 19.Jhds. zurück. Um zu überleben, brauchten die Frauen genau jene Fähigkeiten, welche ihnen die Männer der Gemeinden absprachen: Sie bewirtschafteten ganze Höfe und standen grossen Familien vor. Aber selbst wenn ein Vormund offensichtlich unfähig war, wurde er nicht abgesetzt.

Die Geschlechtsvormundschaft trug viele Gesichter, aber allen von Annamarie Ryter angeführten Einzelfällen ist gemeinsam, dass es nicht um den Schutz der Frauen - dies zeigen schichtspezifische Unterschiede mit aller Deutlichkeit -, sondern allein um den Schutz der

dörflichen Armenkasse ging. Vormundschaftsakten sagen daher sehr viel über das Stigma "arm" aus und sind eindrückliches Zeugnis gegen jedwede Dorfromantik. Dass Frauen sich durch die herrschenden Zustände und vor allem angesichts ihrer wirtschaftlichen Leistung ungerecht behandelt fühlten, veranschaulichen ihre Beschwerden.

Heiratspolitik

Auch bei der dörflichen Heiratspolitik war der Angelpunkt die Schonung der Armenkasse. Auf diesen Kernpunkt lässt sich die Arbeit von Annamarie Ryter stets wieder zurückführen. Für die Frauen war entscheidend, nicht ins "Gerücht" zu kommen. Vom dörflichen Gerede hing sehr viel ab. Es gab gewisse 'Bausteine' des dörflichen Geschwätzes über eine Frau: Scheidung, uneheliche Geburt(en), Dirne oder Hure und das Herumziehen. Frauen wurden entscheidend über ihre Sexualität definiert. Galt diese als schlecht und bestand Gefahr, das zukünftige Ehepaar könnte der Armenkasse zur Last fallen, war eine Heirat fast schon unmöglich. In erster Linie für die Frauen der Unterschicht gab es einen Teufelskreis von Armut, Unehelichkeit und schlechtem Ruf, den zu durchbrechen fast nicht möglich war.

Handkehrum bedeutete auch unverheiratetes Zusammenleben, sich am Rande der Gesellschaft zu bewegen. Und dort drohte der Eingriff der Behörden. Obwohl viele "wilde Ehen" und Konkubinate praktiziert wurden, galten diese stets als ein Ehehinderungsgrund. Uneheliche Kinder begründeten in vielen Fällen den schlechten Ruf der Mutter.

Aus: Wicki, Maja (Hrsg.): Wenn Frauen wollen, kommt alles ins Rollen. Der Frauenstreiktag vom 14. Juni 1991. Zürich 1991

Ausblick

Auch nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 galten trotz der veränderten Rechtssituation in den Dörfern noch die gleichen Kriterien wie vorher: Mögliche Armut, unsteter Lebenswandel und uneheliche Kinder wurden angeführt, um den Frauen die Heirat zu untersagen. Noch 1950 wollten die Gemeinden mitreden, wenn eine Frau und ein Mann zu heiraten beabsichtigten. Die bisher angegebenen Gründe, die einer Ehe nach wie vor zwar hinderlich sein konnten, entsprachen aber nicht mehr ohne weiteres anwendbaren Kriterien. Deshalb trat immer mehr die Frage der psychischen Verfassung in den Vordergrund. Sogenannt "abweichendes Verhalten" wurde nicht mehr bestraft, sondern pathologisiert: "Die Macht reichte nun buchstäblich bis unter die Haut". Zwar wurden die Ehebeschränkungen zahlenmässig seltener; von der Einlösung des Rechts auf freie Eheschliessung nach 1874 zu sprechen, wäre hingegen übertrieben. Vielmehr bekamen Frauen, wenn sie erst einmal ärztlich ausgegrenzt und marginalisiert waren, die Macht der Behörden noch deutlicher zu spüren.

Martin Leuenberger

Annamarie Ryter: "Als Weibsbild bevogtet". Geschlechtsvormundschaft, Ehebeschränkungen und Handlungsräume von Frauen im 19.Jahrhundert, erscheint im November dieses Jahres im Kantonsverlag.

Vgl. auch: Annamarie Ryter: Die Geschlechtsvormundschaft im 19.Jahrhundert. Im Widerspruch zur liberalen Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, in: Sabine Kubli / Pascale Meyer (Hg.): Alles was Recht ist. Baselbieterinnen auf dem Weg zur Gleichberechtigung, Liestal 1992 (= Archäologie und Museum Heft 024).

Geschichte 2001

Mitteilungen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte Nr.13/Juni 1994
Erscheint sporadisch als Beilage zu den Baselbieter Heimatblättern.

Redaktion: Forschungsstelle Baselbieter Geschichte, Ruedi Epple-Gass
Goldbrunnenstr. 14 4410 Liestal, 061 925 61 04